

Patriarchale Positionen

Von Monika Frommel

Nach mehr als vier Jahren fruchtloser Bemühungen um eine Reform des geltenden Abtreibungsrechts wirken Worte wie „Memmingen“ auf mich wie eine Schlaf-tablette. In Bonn stapeln sich seit den Anhörungen der Sachverständigen Ende November und Anfang Dezember die Protokolle wie Meterware. Das Thema wird moralisch verschlissen; eine Strategie, die denen nutzt, die ohnehin nichts anderes wollen, als überkommene patriarchale Positionen – koste es was es wolle – zu halten.

Vor mehr als fünf Jahren, im September 1986, wurden Theissens Praxisräume durchsucht. Im Mai 1989 wurde er zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Damals war die Zeit reif für eine Gesetzesreform. Nach dem Einigungsvertrag schien es nur noch eine Frage von Monaten zu sein, eine mehrheitsfähige Lösung zu präsentieren. Aber der sinnlose Versuch, ausgerechnet dort einen breiten Konsens zu finden, wo die Gegenseite sich notfalls auch ohne Argumente durchsetzen will, lähmt SPD und FDP und lässt den faulsten Kompromiß noch als relativen Fortschritt erscheinen: die sog. Indikationenlösung auf Selbstbeurteilungsbasis. Sie wird noch immer als Reform des geltenden Rechts ausgegeben. Man hofft, durch eine Kombination von Selbstbeurteilung und ärztlicher Erkenntnis eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung auszuschalten. Zur Zeit reden sich die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten ein, daß eine solche gesetzliche Formulierung nicht so leicht mißbraucht werden könne wie die bereits im Gesetz enthaltene Formel von der „ärztlichen Erkenntnis“. Ich halte das für eine Illusion.

Mitten in die Beratungen des Sonderausschusses, der den Namen „Schutz des werdenden Lebens“ trägt, am 3.12.1991, plazierte der 1. Strafsenat des BGH – strategisch geschickt – sein Revisionsurteil. Bis auf das Strafmaß wird die Verurteilung Theissens bestätigt. Nach einer langen Phase des Abwartens ergriff also das höchste Gericht die Initiative und normalisierte auf seine Weise den Memminger Skandal. Gerhard Mauz hat im Spiegel unter der Überschrift „ordnungsgemäß abgewickelt“ (50/1991, S. 63) den unwiderstehlichen Hang hoher Juristen zur Charakterlosigkeit beschrieben.

Zwar sei das Verfahren (die Ablehnung der Befangenheitsrügen) prozessrechtlich fehlerhaft gewesen, jedoch begründe dies „nicht stets und ausnahmslos“ die Besorgnis der Befangenheit. Immerhin habe sich – so der BGH – das Gericht um eine ordnungsgemäße Abwicklung bemüht. Vergleichbare Winkelzüge ermöglichen es dem BGH, die Memminger Inquisition revisionsrechtlich zu halten, aber dennoch eine an und für sich moderate

Lehre zu § 218 a StGB (Notlagenindikation) zu vertreten. Der Arzt habe zwar einen Beurteilungsspielraum bei der Feststellung einer Notlagenindikation, aber dennoch habe das LG Memmingen ohne Rechtsfehler gegen Theissen entschieden, in den zur Verurteilung führenden Fällen haben eben keine Notlagen bestanden. Der logische Widerspruch wird durch Definitionsmacht geheilt.

Auch die komplizierte Frage des Datenschutzes bei der Beschlagnahme der Patientinnenkartei wird schnell durch eine enge Auslegung zu § 97 StPO vom Tisch gewischt. Die Regel, daß solche Karteikarten beschlagnahmefreie Gegenstände seien, gelte nur, wenn der Arzt Zeuge ist, aber nicht wenn er selbst beschuldigt wird, da § 97 StPO nur sein Zeugnisverweigerungsrecht flankiere. Der strategische Gewinn liegt auf der Hand. Demnächst wird das LG Augsburg das Strafmaß neu festsetzen, da die falsch berechneten Verjährungsfristen in 20 Fällen zu einer Aufhebung dieser Verurteilungen geführt haben. Dann werden im offiziellen Justizjargon die Memminger Verfahren als im Prinzip korrekt, aber im einzelnen ungeschickt normalisiert sein. Theissen gilt als in erster Instanz »zu hart« verurteilt. Aber dank „unseres“ funktionierenden Rechtsstaates konnte diese Panne korrigiert werden. Das geltende Recht wird kosmetisch geliftet in der Erwartung, daß die Frauen endlich akzeptieren, daß sie vor Gericht keine symbolischen Siege erringen können.



Das geltende Recht wird kosmetisch geliftet in der Erwartung, daß die Frauen endlich akzeptieren, daß sie vor Gericht keine symbolischen Siege erringen können.

Prof. Dr. Monika Frommel lehrt Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Frankfurt und ist Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift.